

Antwortenkatalog

Vergabestelle: Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Maßnahme: Hochschule Wismar Ersatzneubau Laborgebäude für den FB Maschinenbau, Verfahrens-
und Umwelttechnik
Vergabe: VE 3.01 Pfahl-, Tiefgründung
Vergabe-Nr: 25E0189R

Inhaltsverzeichnis

[ID: 90653] [---](#)

[ID: 90804] [Teil 4_Gründung_B11487_240818.pdf](#)

[ID: 90654] [Bieterfragen - erneute Zusendung](#)

[ID: 90442] [Vollverdrängerpfähle](#)

Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren

erstellt am 24.07.2025 13:14

Frage: *Betreff:* »[ID: 90653] ---«
Inhalt: ---

Antwort: *Betreff:* »Bisher unbeantwortete Frage!«
Inhalt: ---

lfd. Nummer A-3

Frage: *Betreff:* »[ID: 90804] Teil 4_Gründung_B11487_240818.pdf«
Inhalt: »Die Lasten auf den Seiten 4-116 und 4-117, versehen mit den entsprechenden Teilsicherheiten, ergeben nicht die Lasten auf der Seite 4-118 (oder Seite 4-119 ohne Teilsicherheiten). Welche Lasten sind maßgebend?«

Antwort: *Betreff:* »AW: Teil 4_Gründung_B11487_240818.pdf«
Inhalt: »

- Bei den Lasten auf Seite 4-116 und 4-117 handelt es sich um eine Aufsummierung von reinen Vertikallasten aus Eigengewicht, Ausbaulasten und vertikale Nutzlasten. Die Aussteifungslasten (Wind) und die Imperfektionen sind hierbei nicht berücksichtigt.
- Bei der Ausgabe Seite 4-118 handelt es sich um die ständige und vorübergehende Bemessungssituation mit den entsprechenden Teilsicherheitsbeiwerten. Für diese Situation sind neben den Vertikallasten auch die Lasten aus Wind und Imperfektion mit berücksichtigt. Gleiches gilt auch für die Ausgabe für die charakteristische Bemessungssituation auf Seite 4-119.

Fazit: Maßgebend für die Bemessung sind die Lasten auf Seite 4-118.

«

lfd. Nummer A-2

Frage: *Betreff:* »[ID: 90654] Bieterfragen - erneute Zusendung«
Inhalt: »Da die vorherige Nachricht wegen Zeichenbeschränkung abgekürzt wurde, sende ich Ihnen unsere Fragen erneut als PDF Anlage anbei.«

Antwort: *Betreff:* »AW: Bieterfragen - erneute Zusendung«

Inhalt: »

zu Frage Nr. 1:

Ja, das ist korrekt. Der Nachweis hat durch die Probelastung der LV-Pos. 5.3.220 zu erfolgen.

zu Frage Nr. 2:

Der Hinweis ist korrekt, die Beschreibung ist hier ggf. etwas missverständlich formuliert. Der statische Nachweis der Pfahltragfähigkeit hat über die LV-Position 5.3.220 zu erfolgen. Die Erstellung der Bewehrungspläne ist kalkulatorisch in der LV-Position 5.2.20 Werkplanung / Nachweise / Prüffähigkeit zu erfassen.

zu Frage Nr. 3:

Es sind dynamische Probelastungen für 2 Druckpfähle durchzuführen. Auf die Probelastung für den Zugpfahl kann verzichtet werden, da es sich um einen Baubehelf handelt und die Zugkräfte aus der Vordimensionierung Kranfundament gering sind. Die Probelastungen sind vorab durchzuführen.

zu Frage Nr. 4:

Die Annahme ist korrekt. In der LV-Position 5.3.200 ist der über 110 % hinausgehende Mehrbeton (DIN 18331 Abs. 5.1.2.10) gemeint. Der für diese Position erforderliche Nachweis des abweichendes Baugrundes könnte durch die Überwachungsaufzeichnungen bei der Herstellung, z.B. des Betriebsdruckes, erbracht werden.

«

Ifd. Nummer A-1

Frage: **Betreff:** »[ID: 90442] Vollverdrängerpfähle«

Inhalt: »Im Titel 5.3? Tiefgründung/Vollverdrängerpfähle? Beschreiben Sie in den Pos. 5.3.10 bis 5.3.100 Vollverdrängerpfähle mit unterschiedlichen Längen. Sind wir richtig in der Annahme, dass es sich bei den ausgeschriebenen Längen um die maximal erreichbaren Tiefen handelt und alternativ das Abbruchkriterium des Herstellverfahrens ? also die maximale Auslastung des Drehantriebes, Drehmoment, etc. ? angewendet werden kann?«

Antwort: **Betreff:** »AW: Vollverdrängerpfähle«

Inhalt: »

Bei den ausgeschriebenen Länge handelt es sich um die maximal erreichbaren / erforderlichen Tiefen die sich 1. aus der Tragfähigkeit ergeben und 2. unter Berücksichtigung der Abstufung der Pfahlunterkanten bei Achsabständen <10m der benachbarten Pfählen,

damit der Spitzendruck der höherliegenden Pfähle nicht auf den Pfahlschaft der benachbarten Pfähle

einwirkt..

Bei Anwendung alternativer Abbruchkriterien aus dem Herstellungsverfahren ist aber der 2. Punkt zur Abstufung der Pfahlunterkanten der benachbarten Pfähle zu erfüllen.
«